



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.11.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 25.06.2010 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna Verf.-Nr. 1/001/Q, neu: 100107

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow- Fläming
Stadt Jüterbog**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jüterbog	19	9/1, 343, 346, 434, 435, 438, 439, 444, 445, 446, 449, 450, 857, 1049, 1053, 1056
	20	171/1, 514, 518, 644
	21	190, 293
	22	269/1, 308
	23	99/1
	25	43, 44, 209, 298, 541, 543, 545, 765

Gemarkung	Flur	Flurstück
Werder	5	100

Gemarkung	Flur	Flurstück
Markendorf	1	253

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kloster Zinna	1	779, 781, 783, 785, 787, 789, 791, 799, 801, 803, 806, 808, 811, 814, 816, 831, 833, 835, 837
	2	491, 493, 494
	3	76, 77/2
	6	12, 99

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 4 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Teltow- Fläming
Stadt Jüterbog

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grüna	1	88, 90, 92, 94, 96
	2	93, 110, 135, 138/3, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 233, 234, 235, 261, 278, 280, 282, 284
	4	405, 407, 409

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jüterbog	19	85, 983, 984, 985, 988, 990, 992, 993, 1051, 1057
	20	2/1, 2/2; 4/1, 5/1; 5/2; 6/1, 7/1, 24, 30/1, 155, 436, 479, 481, 482, 489, 493, 495, 497, 499, 501, 503, 505, 510
	22	451
	24	151, 153, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167
	25	423/1, 467/9, 598, 600, 602, 604, 606, 608, 610, 626, 853, 855, 859
	39	15, 16/1, 16/2

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werder	1	284, 292/2, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 427, 429
	5	102, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 116, 118, 119, 120, 121

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuhof	1	9, 10, 24, 376, 352, 355
	2	52

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuheim	1	317, 535, 53

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuheim	2	93

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Markendorf	1	101/1, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 102/1, 125/1, 237, 239, 241, 245
	2	346, 348, 350, 352, 354, 356, 358, 360, 362, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 402, 403, 405, 407, 409, 410, 411, 412, 413
	8	10/3-10/13

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kloster Zinna	1	656, 775, 777, 812, 818, 820, 823, 826
	2	496, 498
	3	217, 218, 283, 290, 292, 293, 295

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 37 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.902 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Auslegung

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/klstr1nnzn1cbov/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna“

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 2. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen gem. § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Im Rahmen der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass für die aufgeführten auszuschließenden Flurstücke im Bodenordnungsverfahren kein Regulierungsbedarf besteht. Des Weiteren wurden auf Grund der Umringsvermessung Teilungen an lang gestreckten Anlagen (Straßen und Wegen) vorgenommen, nicht benötigte Teilabschnitte sind aus dem Verfahrensgebiet auszuschließen. Für die Flurstücke des Baugebietes „Holländer“ in Jüterbog besteht kein Regulierungsbedarf, deshalb werden diese Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet entlassen.

Infolge von Änderungen am Umring im Bereich Sandgarten und im Bereich der Nuthe sind auf Grund der Topographie (minimale Splissflächen) Flurstücke hinzuzuziehen. Mit dem 1. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss wurden irrtümlich Flurstücke aus dem

Verfahrensgebiet entlassen, die im vermessenen Umring des Verfahrensgebietes liegen und einer Regulierung bedürfen, deshalb sind diese Flurstücke der Gemarkung Kloster Zinna wieder hinzuzuziehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens, an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurückstehen.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

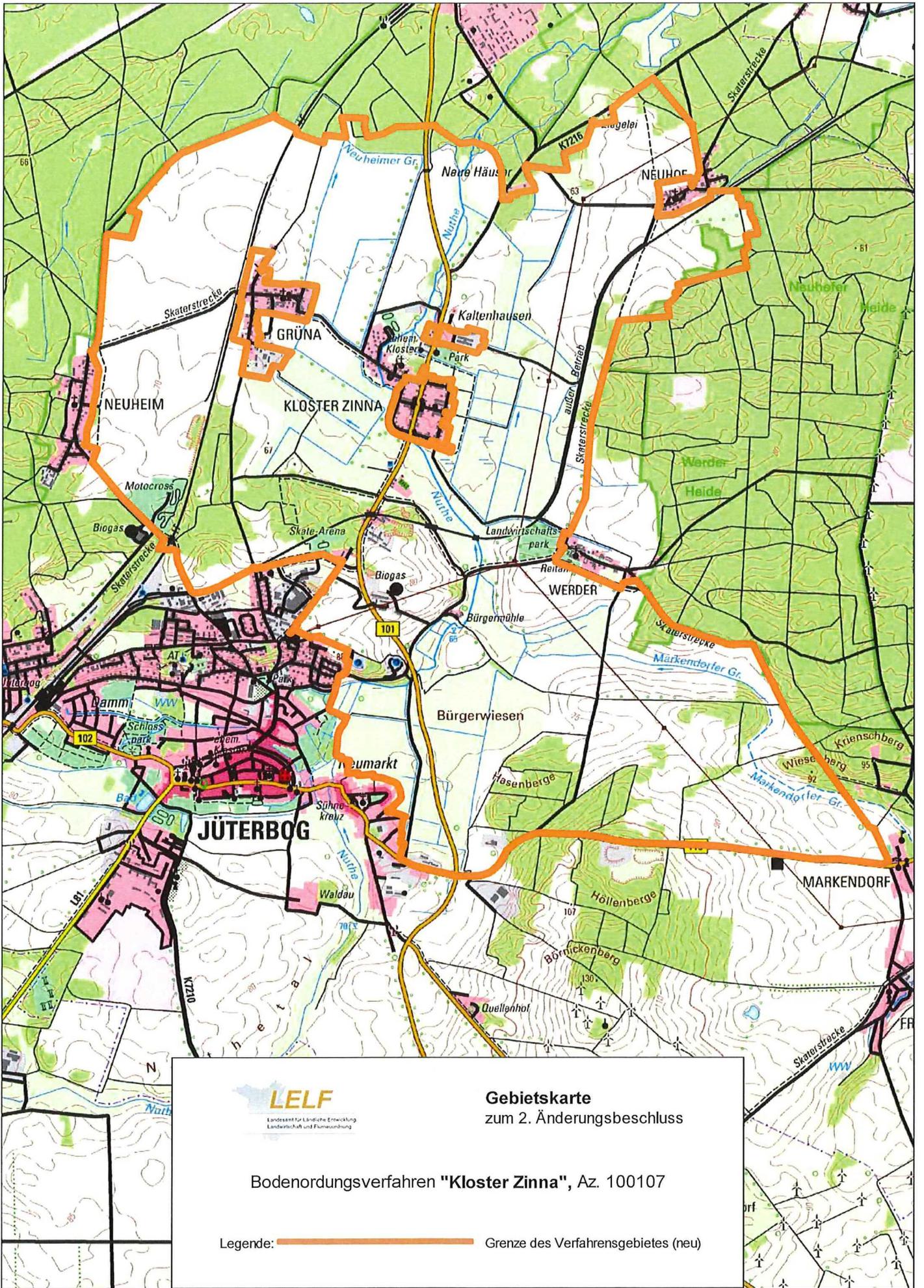
Potsdam den 03.01.2022

Im Auftrag


Benthin
Referatsleiter



Anlage
Gebietskarte




LELF
 Landesamt für Ländliche Entwicklung
 Landwirtschaft und Flurnutzung

Gebietskarte
 zum 2. Änderungsbeschluss

Bodenordungsverfahren "Kloster Zinna", Az. 100107

Legende:  Grenze des Verfahrensgebietes (neu)